

Anmeldung eines Beschlussvorschlags für einen Tagesordnungspunkt

der 97. Datenschutzkonferenz
der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder
vom 02. – 04. April 2019 auf dem Hambacher Schloss

TOP 16: Konzept zur Evaluierung

Anmeldung durch: Rheinland-Pfalz

Datum: 26.3.2019

Thema:

Bericht der 1. Sitzung des UAK Evaluierung & Bildung von Schwerpunktthemen der Evaluierung

Beschluss- oder Entscheidungsvorschlag:

Die Konferenz möge beschließen, das folgende Schreiben an die spezifischen Aufsichtsbehörden im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG zu versenden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
Art. 97 Abs. 1 DS-GVO sieht vor, dass die EU-Kommission zum 25. Mai 2020, und danach alle vier Jahre, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung vorlegt. Gemäß Art. 97 Abs. 3 DS-GVO kann die Kommission hierzu Informationen von den Datenschutzaufsichtsbehörden einholen.

Um auf dieses zu erwartende Informationsersuchen angemessen vorbereitet zu sein, hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) damit begonnen, einen gemeinsamen Evaluierungsbericht zur Datenschutz-Grundverordnung vorzubereiten. Dieser soll der Kommission nach derzeitiger Planung im November 2019 übergeben werden. Auf der gerade zurückliegenden Frühjahrskonferenz wurden Themenschwerpunkte für den Bericht beschlossen, die diesem Schreiben beigelegt wurden. Die Themenschwerpunkte wurden aufgrund der Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder aus ihrer jeweiligen praktischen Arbeit mit der Verordnung ermittelt.

Im Namen der DSK möchte ich Sie als spezifische Aufsichtsbehörden im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG hiermit herzlich dazu einladen, ebenfalls Beiträge aus Ihrer praktischen Erfahrung im Umgang mit der Verordnung einzureichen. Beiträge können sowohl in der Nennung weiterer möglicher Themenschwerpunkte bestehen als auch in Textbeiträgen, die Probleme in der Anwendung der DS-GVO beschreiben und Änderungsvorschläge unterbreiten. Diese Beiträge könnten dann für den von der DSK vorbereiteten Bericht beachtet werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, selbst Berichte an die Kommission einzureichen, die DSK möchte aber mit dieser Einladung die Möglichkeit eröffnen die aufsichtsbehördlichen Kompetenzen aus Deutschland zu bündeln und gegenüber der Kommission mit einer Stimme zu sprechen. Für den Fall, dass Sie Beiträge einreichen möchten, bitten wir darum, diese bis zum 3.6.2019 an den DSK-Vorsitz zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen,
Prof. Dr. Dieter Kugelmann.“

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

Thema	Welche Anforderungen müssen Religionsgemeinschaften erfüllen, um gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO der Aufsicht durch unabhängige Aufsichtsbehörden, die spezifischer Art sein können, zu unterliegen?
Berichterstatter	BfDI
Sachverhalt	Die DSK hat dem AK Grundsatz in der 96. Sitzung den Auftrag erteilt, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Anforderungen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfüllen müssen, um gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO der Aufsicht durch unabhängige Aufsichtsbehörden, die spezifischer Art sein können, zu unterliegen.
Überlegungen	<p>Nach der Sonderregelung des Artikel 91 Absatz 1 DSGVO dürfen Kirchen oder religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSVO umfassende Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anwenden, diese weiter anwenden, sofern sie mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht werden.</p> <p>Der Anwendungsbereich des Artikels 91 DSGVO erstreckt sich mithin grundsätzlich auf alle Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer Organisationsform.</p> <p>Nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO können die Religionsgemeinschaften eine „spezifische“ Aufsichtsbehörde dann einrichten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO, d.h. dem 25. Mai 2016, Datenschutzregelungen anwenden, die den Vorgaben des Artikel 91 Absatz 1 DSGVO entsprechen.</p> <p>Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift wird hier allein auf bestehende Regelungen Bezug genommen. So lautet die Überschrift „bestehende Datenschutzvorschriften...“ Und auch Absatz 1 spricht vom „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“ und „weiter angewandt“.</p> <p>Auch die Intention des Gesetzgebers, dass die Religionsgemeinschaften unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen sollen, spricht dafür, dass für Religionsgemeinschaften, die erst nach dem Inkrafttreten der DSGVO umfassende Datenschutzvorschriften erlassen, die DSGVO im Allgemeinen und nicht die in Artikel 91 DSGVO normierte Sonderregelung gelten soll.</p> <p>Nach Ansicht von BfDI handelt es sich bei Artikel 91 damit um eine Bestandsschutzregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO bereits vorhandenen datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Regelung soll die Fälle erfassen, in denen eine Religionsgemeinschaft vor Inkrafttreten der DSGVO bereits ein umfassendes, in sich</p>

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

	<p>abgeschlossenes Datenschutzrecht etabliert hat. Eine solche Religionsgemeinschaft soll nicht gezwungen sein, ihr unter dem alten Recht bereits etabliertes Recht abschaffen zu müssen. Daher gilt Artikel 91 DSGVO beispielsweise nicht für Religionsgemeinschaften, die erst nach dem 25. Mai 2016 umfassende datenschutzrechtliche Regelungen erlassen haben. Der Bestandsschutz steht unter dem Vorbehalt, dass die Religionsgemeinschaft ihre (bestehenden) Datenschutzvorschriften rechtzeitig mit der DSGVO in Einklang gebracht hat.</p> <p>Die „spezifischen“ Aufsichtsbehörden müssen darüber hinaus die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Voraussetzungen erfüllen. Das betrifft u.a. die Unabhängigkeit, Artikel 52 DSGVO, und die Befugnisse, Artikel 58 DSGVO.</p> <p>Eine im Schrifttum verbreitete Auffassung sieht in Art. 91 DSGVO hingegen nur eine Klarstellung dahingehend, dass Religionsgemeinschaften eigene, umfassende Datenschutzregeln beibehalten, ändern oder erlassen dürften, wenn sie mit der DSGVO in Einklang gebracht würden. Sie stützt sich dabei neben dem in Artikel 20 GRCh normierten Gleichheitsgrundsatz auf ErwGr. 165, nach dem der mitgliedstaatliche Status der Religionsgemeinschaften in Einklang mit Artikel 17 AEUV durch die DSGVO zu achten und nicht zu beeinträchtigen sei. Artikel 17 AEUV unterscheide nicht nach Religionsgemeinschaften, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestünden und solchen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entstünden bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem sich die Religionsgemeinschaften ein bestimmtes Binnenrecht schafften oder nicht.</p> <p>Da es sich bei Artikel 91 um eine reine Bestandsschutzregelung handelt, sieht BfDI den Gleichheitsgrundsatz nicht als verletzt und mithin auch keine etwaige Unvereinbarkeit mit Art. 17 AEUV für gegeben an. Grundsätzlich behandelt die DSGVO alle Religionsgemeinschaften gleich, indem sie diese der uneingeschränkten Anwendung der DSGVO und damit auch der Aufsicht durch die (staatlichen) Aufsichtsbehörden i. S. v. Art. 51 DSGVO unterwirft. Art. 91 DSGVO schützt lediglich solche Religionsgemeinschaften, die bereits nach bisherigem Recht ein autonomes Datenschutzregime hatten.</p>
Ergebnis	<p>Nach Ansicht des AK Grundsatz unterliegen Religionsgemeinschaften nur dann der Aufsicht durch eine spezifische unabhängige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 91 Absatz 2 DSGVO, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO am 25. Mai 2016 umfassende Datenschutzregelungen i. S. v. Art. 91 Abs. 1 DSGVO angewendet haben.</p> <p>Diese Datenschutzregelungen müssen mit der DSGVO in Einklang gebracht worden sein.</p> <p>Für Religionsgemeinschaften, die erst nach dem Inkrafttreten der DSGVO umfassende Datenschutzvorschriften erlassen (haben), ist der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO uneingeschränkt eröffnet und es gilt die allgemeine Datenschutzaufsicht.</p>

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

Thema	TOP 5a Einbindung der spezifischen Aufsichtsbehörden nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG
Berichterstatter	BfDI
Sachverhalt	<p>Die DSK hatte in ihrer 2. Sondersitzung am 6.6.2018 auf Vorschlag des AK Grundsatz einen Beschluss zur Auslegung der Begriffe „Betroffen“ und „beteiligen“ in § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG gefasst.</p> <p>Die damit erfolgten grundsätzlichen Klärungen sind aus Sicht der BfDI und der DSK insgesamt noch nicht ausreichend, um die konkrete verfahrensmäßige Ausgestaltung der Beteiligung der spezifischen Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Europäischen Union festzulegen.</p> <p>Die 96. DSK hat dem AK Grundsatz daher folgenden Auftrag erteilt:</p> <p><i>„Die DSK beauftragt den AK Grundsatz, der Konferenz zu folgenden Punkten Vorschläge zu unterbreiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Wie sollen die spezifischen Aufsichtsbehörden in den von § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG erfassten Fällen vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes in EU-Angelegenheiten konkret eingebunden werden?</i>b. <i>Konkretisierung der Ziff. 3 des Beschlusses der 2. Sonder-DSK vom 6. Juni 2018</i>c. <i>Wie und über welche Entwicklungen im EDSA werden die spezifischen Aufsichtsbehörden informiert?</i>d. <i>Welche Rolle soll die ZAST bei der Kommunikation mit den spezifischen Aufsichtsbehörden einnehmen?</i>e. <i>Welche Rechtsfolgen hat eine entgegen § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG fehlende Einbindung der spezifischen Aufsichtsbehörden?</i>f. <i>Wer prüft bei in IMI eingehenden Kooperationsverfahren die Betroffenheit der spezifischen Aufsichtsbehörden?</i>g. <i>Sollen die spezifischen Aufsichtsbehörden an IMI angebunden werden?“</i>

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

	<p>Am 7. Dezember 2018 wird in den Räumlichkeiten der BfDI ein Treffen mit Repräsentanten der spezifischen Aufsichtsbehörden (öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Landesmedienanstalten, Deutscher Presserat, EKD, Katholische Kirche) stattfinden. An dem Treffen nehmen neben der BfDI die LDI NRW sowie der LfD RP teil.</p> <p>Idealerweise sollen die Vertreter der spezifischen Aufsichtsbehörden am 7.12. über die im AK Grundsatz entwickelten Vorstellungen unterrichtet werden.</p>
<p>Überlegungen</p>	<p>Diese Vorlage beschränkt sich hier ausschließlich auf das von der DSK erteilte Mandat, d. h. die Beteiligung i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG in europäischen Angelegenheiten. Die Kooperation mit den spezifischen Aufsichtsbehörden im Allgemeinen (Beteiligung an der DSK) ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p> <p>Die einzelnen Antworten auf die von der DSK gestellten Fragen finden sich nachstehend unter „Ergebnis“.</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Der AK Grundsatz beantwortet die an ihn gestellten Fragen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>Wie sollen die spezifischen Aufsichtsbehörden in den von § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG erfassten Fällen vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes in EU-Angelegenheiten konkret eingebunden werden?</i> <ol style="list-style-type: none"> i. Die Herstellung eines gemeinsamen Standpunktes kann in der Phase des Einvernehmens (§ 18 Abs. 1 BDSG) auf verschiedene Weise erfolgen. In der Regel versucht hier eine mit einer Materie befasste Aufsichtsbehörde eine einvernehmliche Position zu einer Frage herzustellen, die eines gemeinsamen Standpunktes bedarf. ii. Diese Initiative kann beispielsweise von einem AK-Vorsitz, einem Subgroup-Vertreter, dem gemeinsamen Vertreter, dem Ländervertreter oder dem DSK-Vorsitz ausgehen. Formale Anforderungen, wie ein Einvernehmen herzustellen ist, enthält § 18 Abs. 1 BDSG nicht. iii. Für die Beteiligung der spezifischen Aufsichtsbehörden bedeutet dies, dass die Aufsichtsbehörde, die die Herstellung des Einvernehmens i. S. v. § 18 Abs. 1 BDSG initiiert, auch eigenständig prüfen muss, ob und welche spezifischen AB zu beteiligen sind. iv. Wann eine spezifische AB betroffen sein kann, ergibt sich aus dem Beschluss der DSK vom 6.6.2018 sowie nachfolgend b). v. Ergibt die Prüfung, dass spezifische AB zu beteiligen sind, informiert die initiiierende Behörde über die ZAST die betroffene(n) spezifische(n) AB und gibt ihr/ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der ZAST wird hierfür eine Liste mit den entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung gestellt.

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

	<p>vi. Sofern der gemeinsame Standpunkt im Verfahren nach § 18 Abs. 2 BDSG hergestellt wird und bis dahin noch keine Beteiligung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG geprüft worden ist, ist die vorgenannte Prüfung wiederum durch die das Verfahren initiiierende AB durchzuführen. Wird eine Betroffenheit bejaht, ist die Beteiligung von der initiiierenden AB über die ZASt nach dem vorgenannten Verfahren durchzuführen.</p> <p>vii. Bei der Gelegenheit zur Stellungnahme ist der betroffenen spezifischen AB eine angemessene Frist einzuräumen. Geht innerhalb der Frist keine Stellungnahme ein, ist dies unbeachtlich. Geht eine abweichende Stellungnahme ein, sind die Argumente zu prüfen. Eine abweichende Stellungnahme ändert aber weder etwas an einem sonst unter den AB von Bund und Ländern bestehenden Einvernehmen noch hat dies Auswirkungen auf Abstimmungen nach § 18 Abs. 2 BDSG.</p> <p>viii. Die spezifischen AB sollten zur Erleichterung der Kommunikation möglichst zentrale Ansprechpartner – ggf. im Sinne einer Delegationslösung – benennen, bei deren Einbindung die Beteiligungspflicht erfüllt ist.</p> <p>ix. Die Beteiligung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ist eine Verpflichtung der AB von Bund und Ländern. Die AB von Bund und Ländern können allerdings nur solche spezifischen AB beteiligen, von deren Existenz sie wissen. Die AB nach Art. 85 sind bekannt. Mit Blick auf die mindestens dreistellige Zahl von Religionsgemeinschaften ist es jedoch sehr aufwändig, die AB nach Art. 91 verlässlich zu ermitteln und individuell zu kontaktieren. Angesichts des engen Anwendungsbereichs von Art. 91 DSGVO (siehe Ergebnis des AK Grundsatz zur Frage der Auslegung von Art. 91 DSGVO) besteht ohnehin nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass neben der EKD und den katholischen Kirchen eine größere Anzahl weiterer Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>x. Die AB des Bundes und der Länder fertigen hierzu ein Kurzpapier an, in dem die Voraussetzungen für die Behandlung einer spezifischen Aufsichtsbehörde nach Art. 91 DSGVO dargelegt werden und fordern die Weltanschauungsgemeinschaften, die für sich das Vorliegen dieser Voraussetzungen beanspruchen, auf, sich zur Registrierung zu melden. Das Kurzpapier wird veröffentlicht (auf der Homepage der DSK sowie den Homepages der AB'n). Die AB'n des Bundes und der Länder sind befugt, anlässlich dieser Registrierung oder in einem konkreten Verfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Art. 91 DSGVO gegeben sind. Die bei der Registrierung vorzunehmende Prüfung kann sich auf die Frage beschränken, ob die Voraussetzungen für das Bestehen einer spezifischen Aufsichtsbehörde offensichtlich nicht erfüllt sind. Im Übrigen werden die spezifischen Aufsichtsbehörden ohne Anerkennung ihres rechtlichen Status als spezifische Aufsichtsbehörde beteiligt. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Beteiligung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass noch nicht abschließend geklärt wurde, ob sie spezifische Aufsichtsbehörden i.S.d. Art. 91 Abs. 2 DSGVO sind.</p>
--	--

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

xi. Sofern eine spezifische AB von sich aus ein Thema in die europäische Diskussion einbringen will (oder – etwa im Falle von Art. 60 ff. DSGVO – muss), dient die ZAST als zentraler Ansprechpartner. Die ZAST informiert dann die staatlichen AB, in der Regel den Vorsitz der DSK.

b. Konkretisierung der Ziff. 3 des Beschlusses der 2. Sonder-DSK vom 6. Juni 2018

i. Eine Betroffenheit i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG liegt nur dann vor, wenn mindestens eine der der Aufsicht der spezifischen Aufsichtsbehörde unterstehende Stelle in einer spezifischen Weise betroffen ist. Dies bedeutet, dass gerade diese Stellen in einer Weise von der Angelegenheit betroffen sein müssen, die über eine allgemeine Mitbetroffenheit hinausgeht.

ii. Sind die der spezifischen Aufsicht unterstellten Stellen lediglich in gleicher Weise betroffen wie die der staatlichen Aufsicht unterliegenden Stellen, liegt keine spezifische Betroffenheit vor und die Beteiligungspflicht wird nicht ausgelöst. Es genügt also nicht, dass die spezifischen AB in gleicher Weise von der Angelegenheit betroffen sind wie alle anderen AB.

iii. Erst wenn eine über die allgemeine Betroffenheit hinausgehende Betroffenheit vorliegt, die gerade die spezifischen Aufsichtsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich über ein die Betroffenheit der staatlichen AB übersteigendes Maß tangiert, sind sie zu beteiligen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass bspw. Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Medien-/Rundfunkveranstalter ausdrücklich Gegenstand einer Angelegenheit sind. Eine spezifische Betroffenheit ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn der Gegenstand einer Angelegenheit in besonderer Weise den Zuständigkeitsbereich der spezifischen AB berührt. Befasst sich der EDSA bspw. mit einer Auslegung von Art. 85 DSGVO, ist von einer spezifischen Betroffenheit der Datenschutzaufsichtsinstanzen aus dem Medienbereich auszugehen.

c. Wie und über welche Entwicklungen im EDSA werden die spezifischen Aufsichtsbehörden informiert?

i. Den spezifischen AB könnten regelmäßig

- die Tagesordnungen des EDSA übermittelt werden
- nicht vertrauliche Teile der Minutes des Plenums übermittelt werden

ii. Die ZAST wird gebeten zu prüfen, welche nicht vertraulichen Informationen für eine Weitergabe an die spezifischen AB'n in Betracht kommen.

iii. Die AB'n des Bundes und der Länder laden regelmäßig (ca.

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

zweimal jährlich) Repräsentanten der spezifischen AB'n zu einem informellen Informationsaustausch nach dem Vorbild der Veranstaltung am 7.12.2018 ein. Hierbei werden die spezifischen AB'n über die Entwicklungen und Themen im EDSA, dessen Subgroups sowie der DSK informiert.

- iv. Die spezifischen AB'n sollen in der Veranstaltung am 7.12.2018 um Mitteilung gebeten werden, welche Informationen sie gern regelmäßig erhalten möchten.

- d. *Welche Rolle soll die ZAST bei der Kommunikation mit den spezifischen Aufsichtsbehörden einnehmen?*

Die Rolle der ZAST ist bereits unter a. (v., vi. und xi.) beschrieben.

- e. *Welche Rechtsfolgen hat eine entgegen § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG fehlende Einbindung der spezifischen Aufsichtsbehörden?*

Nach Ansicht des AK Grundsatz ist § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG eine Verfahrensregelung, deren Nichteinhaltung im Außenverhältnis keine rechtlichen Folgen hat. Die im EDSA durch die deutschen Vertreter abgegebene Stimme wird durch eine rechtswidrig unterbliebene Beteiligung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG nicht ungültig.

Im Innenverhältnis zwischen den staatlichen AB einerseits und den spezifischen AB andererseits wäre unzweifelhaft ein Verfahrensverstöß gegeben. Im laufenden Verfahren wird davon ausgegangen, dass – ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – eine Beteiligung erzwungen werden könnte. Nach Abschluss eines Verfahrens könnte dann freilich nur die Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Beteiligung festgestellt werden, sofern daran ein Rechtsschutzinteresse besteht. Rechtsfolgen für das Verfahren hätte eine solche Feststellung im Übrigen nicht.

- f. *Wer prüft bei in IMI eingehenden Kooperationsverfahren die Betroffenheit der spezifischen Aufsichtsbehörden?*

- i. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG verpflichtet „die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“ in ihrer Gesamtheit. Grundsätzlich könnte sich die in Deutschland an sich sachlich zuständige Behörde um die Frage der Einbindung der spezifischen AB'n kümmern.

- ii. Der AK Grundsatz hält fest, dass es sich hier um seltene Einzelfälle handeln wird und bislang zu wenig Erfahrungen vorliegen. Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher noch keine endgültige Festlegung erfolgen.

- g. *Sollen die spezifischen Aufsichtsbehörden an IMI angebunden werden?“*

Beratung und Empfehlung der 9. Sitzung des AK Grundsatz

	Nein. Hierfür besteht angesichts der wenigen Fälle einer Betroffenheit keine Notwendigkeit.
--	---



**Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 8. November 2018**

**TOP 13: Zusammenarbeit mit den spezifischen Aufsichtsbehörden
i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG**

1. Die DSK nimmt den Sachstandsbericht der BfDI zur Kenntnis.
2. Die DSK beauftragt den AK Grundsatz, der Konferenz zu folgenden Punkten Vorschläge zu unterbreiten:
 - a. Wie sollen die spezifischen Aufsichtsbehörden in den von § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG erfassten Fällen -vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes in EU-Angelegenheiten konkret ~~in die Arbeit der DSK in EU Angelegenheiten eingebunden werden?~~
 - b. Konkretisierung der Ziff. 3 des Beschlusses der 2. Sonder-DSK vom 6. Juni 2018
 - c. Wie und über welche Entwicklungen im EDSA werden die spezifischen Aufsichtsbehörden über die ~~Entwicklungen im EDSA~~ informiert?
 - d. Welche Rolle soll die ZAST bei der Kommunikation mit den spezifischen Aufsichtsbehörden einnehmen?
 - e. Welche Rechtsfolgen hat eine entgegen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG eine fehlende Einbindung der spezifischen Aufsichtsbehörden?
 - f. Wer prüft bei in IMI eingehenden Kooperationsverfahren die Betroffenheit der spezifischen Aufsichtsbehörden?
 - g. Sollen die spezifischen Aufsichtsbehörden an IMI angebunden werden?



**Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 8. November 2018**

**TOP 13: Zusammenarbeit mit den spezifischen Aufsichtsbehörden i.
S. v. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG**

Die DSK erteilt dem AK Grundsatzfragen auch mit Blick auf den Tagesordnungspunkt 14 den Auftrag, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Anforderungen Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften erfüllen müssen, um als spezifische Aufsichtsbehörden gemäß Art. 91 Abs. 2 DS-GVO zu gelten.



**Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, . November 2018**

**TOP 13: Beteiligung der spezifischen Aufsichtsbehörden;
Teilnahme an Sitzungen der DSK**

1. Die DSK hält an ihrem Beschluss zur Beteiligung der spezifischen Aufsichtsbehörden vom 06. Juni 2018 fest.

Sie ist sich darin einig, dass keine Verpflichtung besteht, spezifische AB an den Sitzungen der DSK teilhaben zu lassen.

Als Zeichen der kooperativen Zusammenarbeit und Aufgeschlossenheit strebt die DSK an, eine von spezifischen Aufsichtsbehörden aus den Bereichen Kirchen und Medien aus deren Reihen zu benennende Delegation von 2 (3) Vertretern mit Gaststatus an Sitzungen der DSK teilnehmen zu lassen („Delegationslösung“).

2. Die DSK bittet die Aufsichtsbehörden, die an dem Gespräch mit spezifischen Datenschutzbeauftragten aus den Bereichen Medien und Kirchen am 07.12.2018 teilnehmen, deren Bereitschaft zur unter Ziffer 1. dargestellten „Delegationslösung“ auszuloten.
3. Der AK Grundsatz wird gebeten, auf der Basis der Ergebnisse des Gespräches vom 07.12.2018 der DSK einen Verfahrensvorschlag zur Entscheidung vorzulegen.

